

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grundlage der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Verbandsmitglieder zur Übernahme der Aufgaben und des Satzungsrechts zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe sowie des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVBOBI. 2005 S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2010 (GVBOBI. M-V S. 101, 113) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 06.07.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.06.2007 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 18.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 40,31 EUR. Sie beinhaltet den gesetzlich fixierten Abgabensatz von 35,79 EUR zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 4,52 EUR je Schadeinheit und Jahr.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 25.07.2016
in Vertretung

Karl
Verbandsvorsteher


Dethloff
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 25.07.2016
in Vertretung

Karl
Verbandsvorsteher


Dethloff
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers

